

sehr verschieden sein. Denkt man sich eine Flur, die aus lauter walgenden Grundstücken besteht, so würde, wenn über ein jedes walgende Grundstück ein besonderes Actenstück gehalten werden sollte, das Gericht eine Unzahl von Specialacten erhalten. Solche Specialacten werden natürlich sehr dünn werden, und können daher nur zu leicht verlegt werden oder verloren gehen. Man hat diese Erfahrung anderwärts gemacht. Daher hat man geglaubt, es hier lediglich in das Ermessen der Behörden setzen zu müssen. Bei größeren Grundstücken, wo öfters größere Darlehne und größere Summen aufgenommen werden, kann die Haltung von Specialacten von Nutzen sein.

Secretair Rothe: Auch nach meinem Dafürhalten wird sich das Halten von Generalprotokollen und Specialacten nach den Verhältnissen richten müssen, und in Gegenden, wo es eine Unzahl von kleinen Parzellen gibt, ein Generalprotokoll mit vollständigem Inhaltsverzeichnisse zweckmäßiger erscheinen, als eine Masse so viel einzelner Specialacten, als Parzellen vorhanden sind, und wünschte ich daher dies in das facultative Ermessen jedes Gerichts gestellt, welches je nach der Größe der Grundstücke Specialacten anlegen wird.

Abg. Hensel: In der Ausführung werden solche Schwierigkeiten, wie der Herr Secretair sich denkt, durchaus nicht vorkommen. Fast Nichts, als einiges Actenpapier ist mehr erforderlich. Der Richter wird durch das Einsehen der Specialacten, in denen Alles beisammen ist, sehr an Zeit gewinnen. Sie werden mit der Nummer des Grundstücks bezeichnet, nach dem Orte und der Reihe geordnet und werden ungemein den Geschäftsgang, zumal in der Zukunft, erleichtern, wo das Auffuchen des Einzelnen in den verschiedenen Generalprotokollen häufig keine leichte Aufgabe sein wird.

Secretair Rothe: Die Acten müssen aber doch angelegt, repartirt und rubricirt werden, und es würde das in der That viel Zeit wegnehmen, es würde dadurch ein großer Papieraufwand verursacht und die Arbeit dadurch sehr vermehrt werden.

Präsident D. Haase: Es sind dies §§., welche in das Gebiet der Verordnung gehören, und wir würden daher zu §. 200 übergehen können.

Referent Abg. Braun:

§. 200.

Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.

Sollten Grund- und Hypothekenbücher durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren gehen, so hat das Ministerium der Justiz wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen, wobei, soweit nöthig, das Mittel der öffentlichen Vorladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden kann.

Es ist hierzu Nichts bemerkt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 200 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 201.

Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen.

Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind

lediglich nach der gegenwärtigem Gesetz beigefügten Taxordnung zu erheben.

Der Bericht sagt hierüber:

Zu §. 201.

Die dem Gesetze beigefügte und Seite 63 befindliche Taxordnung erhöht zwar in einigen Ansätzen die Gebühren, läßt aber im Ganzen durch Ausschcheidung mehrerer zeither üblichen Gebührensätze das gegenwärtige Verhältniß so ziemlich bestehen. Sie wird von der Deputation, jedoch unter Vorbehalt eines sogleich namhaft zu machenden Zusatzes, gebilligt und mit diesem Vorbehalt nebst der §. selbst der

Genehmigung

der Kammer empfohlen.

Was den nur gedachten Zusatz anlangt, so hat es damit folgende Bewandniß:

Die erste Kammer hatte zu dieser §. den Antrag beschlossen:

Die hohe Staatsregierung wolle, statt der zeither den Gerichtspersonen bei Kaufsconfirmationen, Verschreibungen von Kaufgeldern, Consensen und Cessionen zugekommenen Gebühren, diesen entsprechende Sätze auch in die neue Taxordnung der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen annehmen und letztere sodann der Ständeversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Dieser Antrag wurde durch Hervorhebung des Umstandes begründet, daß, wenn die zeitherigen Gebühren, welche die Gerichtspersonen bei Kaufsbestätigungen, Verschreibungen von Kaufgeldern, Consensen, Cessionen zu erhalten gehabt hätten, in Wegfall kämen, dann die ohnehin jetzt schon fühlbare Schwierigkeit, tüchtige Gerichtspersonen zu bekommen, nur noch erhöht werden würde. Die Deputation, die Richtigkeit dieser Behauptung anerkennend, setzte sich darüber mit den Herren Commissarien in Bernehmung und erhielt, da letztere das angeregte Bedürfniß selbst anerkannten, von ihnen auf Verlangen eine für die Gebühren der Gerichtspersonen bestimmte nachträgliche Taxordnung vorgelegt, welche in der Beilage unter \odot dem Berichte beigedruckt ist, und welche die Deputation, nach vorgenommener Prüfung der

Annahme

der Kammer hiermit empfiehlt.

Erläuterungsweise bemerkt man noch, daß, wenn und wo außer den taxmäßigen Gebühren noch besondere in Kauf- und Hypothekensachen übliche Gebührensätze auf gültigen Privatrechtstiteln beruhen, solche als Nutzungen des Gerichtsinhabers durch die vorliegende Taxordnung nicht betroffen werden, sondern unverändert bleiben.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser Paragraphe Etwas zu erinnern? — Die Deputation rathet an, §. 201 anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation in dem Bericht S. 776 (siehe vorstehend) bemerkt, daß von Seiten der ersten Kammer bei dieser Paragraphe ein Antrag gestellt worden sei, dessen Inhalt sie, die Deputation, ebenfalls billige.

Referent Abg. Braun: Dem Zusatz ist bereits durch die Vorlegung der Taxordnung, welche die erste Kammer verlangt hat, genügt worden.

Präsident D. Haase: Diesem Antrage der ersten Kammer ist, wie im Bericht erwähnt, bereits durch die inmittelst von dem königl. Herrn Commissar der Deputation übergebene Taxe ge-